

„LEIDFADEN“ FÜR BÜRGERINITIATIVEN

Vorwort

Der folgende „Leidfaden“ für Bürgerinitiativen stellt eine aus der leidvollen Erfahrung vieler Bürgerinitiativen zusammengefasste Anleitung dar, wie sich Menschen, die sich Gehör verschaffen und bei der Planung eines sie betreffenden Projektes nicht ausgegrenzt werden wollen, zur Durchsetzung ihrer Interessen zusammenschließen können.

Er soll den Menschen vor allem die Möglichkeiten zeigen, die ihnen zunächst versagte Einbindung in die Planungsprozesse in der Gemeinde zu erreichen und damit auch auf die zu treffenden Entscheidungen Einfluss zu erhalten.

Diese Anleitung schließt nicht die Identifizierung von Aktion21 – PRO BÜRGERBETEILIGUNG mit dem jeweiligen konkreten Anliegen einer Bürgerinitiative ein. Für dieses Gleichgesinnte zu gewinnen ist Sache jeder einzelnen Bürgerinitiative. Da aber erfahrungsgemäß allen Bürgerinitiativen gemeinsam ist, dass ihren Angehörigen jede Mitwirkung an größeren Planungs- und Entscheidungsprozessen vorenthalten wurde, trifft sich dieses ihr wesentliches Anliegen mit den Zielen von Aktion21 – PRO BÜRGERBETEILIGUNG und rechtfertigt daher die Unterstützung durch letztere in diesem wesentlichen Punkt.

Wie entstehen Bürgerinitiativen?

Bürgerinitiativen bilden sich nur dort, wo Menschen – meist unerwartet - mit Projekten konfrontiert werden, welche an ihnen vorbei geplant wurden und die sie als unmittelbare Beeinträchtigung oder Bedrohung ihrer urbanen Lebensqualität empfinden. In der Regel finden sich einige beherzte Bürgerinnen und Bürger, welche sich nicht damit abfinden wollen, dass sie betreffende Vorhaben an ihnen vorbei geplant und beschlossen wurden oder werden sollen. All jenen, denen die hierfür Zuständigen den Dialog verweigern, soll die aus leidvoller Erfahrung zustande gekommene, „Leid-Faden“ genannte Anleitung, eine Hilfe sein, sich das ihnen in unserer Demokratie zustehende Gehör zu verschaffen.

Erster Schritt: Zielformulierung – Standortbestimmung

Der immer wieder festzustellenden Planung über die Köpfe der betroffenen Menschen hinweg müssen diese ein klares Ziel entgegensetzen. Bei der Formulierung dieses Zieles ist zu beachten:

- Ablehnungen immer knapp und klar begründen
- zusätzlich ein positives Ziel formulieren, welches an Stelle des abgelehnten gewollt wird
- alle Ziele so klar und deutlich wie möglich artikulieren; einige wenige Argumente sollen im Ernstfall hieb- und stichfest sein (nicht die Menge, sondern die Güte der Argumente ist entscheidend).

Zweiter Schritt: Unterschriften sammeln

Das Sammeln von Unterschriften verfolgt einen mehrfachen Zweck:

- die Zahl der Sympathisanten legitimiert die Protagonisten zu ihrem Handeln; überlegt inszeniert lässt es zudem ziemlich genaue Schlüsse auf den Hundertsatz der Sympathisanten in der Bevölkerung zu,
- man kann daraus Rückschlüsse auf die Zahl der sich betroffen fühlenden Menschen ziehen,
- man kann politischen Entscheidungsträgern den mangelnden Rückhalt bei ihren Wählern signalisieren,
- man kann als Bürgerinitiative in einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren mit mehr als 200 Unterschriften Parteienstellung erlangen.

Wie soll man Unterschriften sammeln?

Unterschriften können gesammelt werden

- auf herkömmlichem Weg durch Auflegen und Verbreiten von Unterschriftslisten laut Muster. Die (ungefähr mit mit ihrer Anlage) datierten Listen sollen deutlich lesbar enthalten:
 - den vollen (Vor- und Zu-)Namen,
 - die genaue Wohnanschrift und
 - die Unterschrift;
 es empfiehlt sich, auf die Lesbarkeit des Namens und der Anschrift zu achten und die Unterschreibenden darum ausdrücklich zu ersuchen. Die zusätzliche Angabe

von Telefonnummer oder e-mail-Adresse ist von Vorteil, aber nicht unbedingt notwendig;

- als „elektronische Unterschriften“ per e-mail durch Angabe einer dafür eingerichteten e-mail-Adresse oder website,

wobei es außer bei Stellungnahmen zu Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen oder bei Einsprüchen nach dem UVP-Gesetz nicht notwendig ist, die Unterschriftslisten Behörden oder politischen Entscheidungsträgern zu übergeben. Es genügt meistens das Angebot, sie jederzeit über Wunsch zur Einsicht vorzulegen. Von einer Übergabe ist schon deshalb abzuraten, weil manche der Unterschreibenden damit persönlichem Druck oder gezielter Gegenpropaganda ausgesetzt werden könnten. Wenn solche Listen oder Dateien zu Auswertungszwecken – etwa für eine bezirksweise Sortierung – gewünscht werden, wird man sich, nicht zuletzt auch aus Gründen des Datenschutzes – auf einen Auswertungsmodus durch einen unabhängigen Auswerter zu einigen haben, welcher die volle Anonymität gegenüber der Behörde und der Politik wahrt. Nur im Fall der für die Parteienstellung im UVP-Verfahren geforderten Unterschriften sowie bei Unterschriften unter einen vorformulierten Einspruch gegen einen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan ist die Übergabe an die das Verfahren durchführende Behörde notwendig. In diesem Fall empfiehlt es sich, Kopien einzubehalten.

Die Art und Weise des Unterschriftensammelns hängt sehr von den Gegebenheiten der jeweiligen Bürgerinitiative ab. Am besten, man schließt sich mit einer ähnlichen bestehenden Bürgerinitiative kurz und macht sich deren Erfahrungen zu Nutze. Aktion21-PRO BÜRGERBETEILIGUNG ist dabei gerne behilflich.

ACHTUNG! Für das Sammeln von Unterschriften zur Einleitung einer offiziellen Bürgerbefragung oder eines Bürgerbegehrens gelten landesgesetzliche Vorschriften mit strengeren Erfordernissen. Sie müssen im jeweiligen Einzelfall erkundet und genau beachtet werden. Auch für die Konstituierung einer Bürgerinitiative nach dem UVP-Gesetz sind besondere Formvorschriften zu beachten. Sollte eine Verwendung gesammelter Unterschriften hierfür eventualiter in Frage kommen, sollte zusätzlich das Geburtsdatum angeführt werden.

Wie viele Unterschriften muss man sammeln?

Die Zahl der Unterschriften, die einer Bürgerinitiative die entsprechende Legitimation geben, hängt von der Reichweite ihrer Zielstellung ab. Bei Projekten, von denen ihrer Natur nach nur ein oder einige Dutzend Menschen betroffen sind, wird die Zahl eher gering sein. Bei raumübergreifenden Großprojekten, welche Menschen aus einem ganzen Bezirk oder sogar mehrerer Bezirke betreffen, wird die Zahl entsprechend groß sein müssen, um ernst genommen zu werden. Als Leitlinie mag gelten: wenn etwa 20% der unmittelbar Betroffenen ihre Unterschrift geben, dann kann man im Fall einer Abstimmung mit einer deutlichen Mehrheit rechnen. Bei regionalen Projekten kann man die Zustimmungsraten auch durch flächendeckende Unterschriftenaktionen innerhalb eines klar abgegrenzten, kleineren Gebietes (etwa Häuserblocks) hochrechnen. Nur für die Parteienstellung im UVP-Verfahren ist eine absolute Zahl gesetzlich festgelegt.

Dritter Schritt: Organisation einer Bürgerinitiative

Es gibt – auch innerhalb von Aktion21 - PRO BÜRGERBETEILIGUNG – zwei Organisationsformen: den losen Zusammenschluss Gleichgesinnter oder die Gründung eines Vereins.

Looser Zusammenschluss:

Die Mehrzahl der Bürgerinitiativen lässt es beim losen Zusammenschluss bewenden.

Vorteile:

- es ist kein Gründungs- und Administrationsaufwand erforderlich
- sowohl Kommunikation als auch Entscheidungen können formlos und rasch getroffen werden
- es bedarf keiner verantwortlichen Führungsstruktur
- jeder ist für sein Handeln persönlich verantwortlich, d.h. die Bürgerinitiative ist als solche nicht (an)greifbar, niemand kann für das Handeln anderer belangt werden, daher trifft den Einzelnen keine Pflicht, andere an gesetzwidrigem Handeln zu hindern
- derartige Bürgerinitiativen sind für die Politik und Verwaltung nicht berechenbar.

Nachteile:

- es ist schwierig, die Begeisterung der ersten Stunde über einen längeren Zeitraum zu bewahren

- die Aufbringung finanzieller Mittel bleibt der Opferbereitschaft der einzelnen Mitstreiter(innen) und Sympathisant(inn)en überlassen
- die Verantwortung für Handlungen, die im Interesse der Gemeinschaft erforderlich sind (Anmeldung von Demonstrationen, Impressum von Homepages, Flugblättern, Haftung für Leihgeräte etc.) muss von Einzelpersonen getragen werden und wird nicht automatisch von der Gemeinschaft getragen.

Vereinsgründung:

Wann soll man einen Verein gründen?

Die Erfahrung lehrt, dass sich Bürgerinitiativen, die sich auf eine längere Dauer ihrer Tätigkeit einstellen müssen, besser in Form eines Vereines organisieren sollten. Die kollektive Empörung, welche die Menschen in den ersten Tagen und Wochen zusammenschmiedet, nimmt zwar mit fortschreitender Dauer nicht ab, doch können sich viele aus beruflichen, familiären oder gesundheitlichen Gründen nicht auf einen langen, zähen Kampf für ihr Ziel einstellen. Wie überall bedarf es einiger weniger, welche

- immer dann, wenn es erforderlich ist, die Initiative ergreifen,
- die Situation ständig analysieren und Konzepte/Strategien entwickeln,
- den Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger organisieren,
- den Kontakt mit den Medien herstellen und pflegen,
- wenn nötig, öffentliche Aktionen organisieren und
- die dazu notwendigen Mittel aufbringen.

Je nach Größe einer Bürgerinitiative und den Möglichkeiten der Betroffenen kann dies von zwei bis sechs Personen bewerkstelligt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie von der Grundorganisation her dazu legitimiert und verantwortlich sind. Das Vertretungsorgan eines Vereins (Vorstand) erfüllt diese Voraussetzungen besser als andere Organisationsformen.

Regelmäßige, wenn auch bescheidene Mitgliedsbeiträge entheben auch von der lästigen Notwendigkeit, für jede einzelne Aktion die erforderlichen Mittel aufzubringen und – in der Regel auch – vorzufinanzieren, weil eine Voraus-Umlage auf alle in der gebotenen Eile zumeist nicht bewerkstelligt werden kann. Und nichts ist – vor allem bei mangelndem sichtbarem Erfolg mühsamer, als den Ersatz für bereits aufgewendetes Geld zu bekommen; für etwas, das alle möglichst bald anstreben, ist Geld immer einfacher aufzubringen!

Wie gründe ich einen Verein?

Wesentlich für eine Vereinsgründung sind eine Personenmehrheit und die Ausarbeitung einer Satzung (Statuten), welche den Erfordernissen des Vereinsgesetzes entspricht. Dazu ist die Kenntnis des Vereinsgesetzes 2002 – VerG BGBl. I Nr. 66/2002 vorteilhaft (Der Wortlaut kann aus dem Internet über RIS Rechtsdatenbank heruntergeladen oder bei Aktion 21 angefordert werden), die Kenntnis der §§ 1 bis 3 unerlässlich:

- § 1.** (1) Ein Verein im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 1).
- (2) Ein Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinn des Vereinszwecks verwendet werden.
- (3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für solche Zusammenschlüsse, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften in anderer Rechtsform gebildet werden müssen oder auf Grund freier Rechtsformwahl nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden.
- (4) Ein Zweigverein ist ein seinem Hauptverein statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt. Eine Zweigstelle (Sektion) ist eine rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheit eines Vereins.
- (5) Ein Verband ist ein Verein, in dem sich in der Regel Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen. Ein Dachverband ist ein Verein zur Verfolgung gemeinsamer Interessen von Verbänden.

Gründung des Vereins

- § 2.** (1) Die Gründung eines Vereins umfasst seine Errichtung und seine Entstehung. Der Verein wird durch die Vereinbarung von Statuten (Gründungsvereinbarung) errichtet. Er entsteht als Rechtsperson mit Ablauf der Frist gemäß § 13 Abs. 1 oder mit früherer Erlassung eines Bescheids gemäß § 13 Abs. 2.
- (2) Die ersten organschaftlichen Vertreter des errichteten Vereins können vor oder nach der Entstehung des Vereins bestellt werden. Erfolgt die Bestellung erst nach der Entstehung des Vereins, so vertreten die Gründer bis zur Bestellung der organschaftlichen Vertreter gemeinsam den entstandenen Verein.
- (3) Hat ein Verein nicht innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung organschaftliche Vertreter bestellt, so ist er von der Vereinsbehörde aufzulösen. Die Frist ist von der Vereinsbehörde auf Antrag der Gründer zu verlängern, wenn diese glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.
- (4) Für Handlungen im Namen des Vereins vor seiner Entstehung haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner). Rechte und Pflichten, die im Namen des Vereins vor seiner Entstehung von den Gründern oder von bereits bestellten organschaftlichen Vertretern begründet wurden, werden mit der Entstehung des Vereins für diesen wirksam, ohne dass es einer Genehmigung durch Vereinsorgane oder Gläubiger bedarf.

Statuten

- § 3.** (1) Die Gestaltung der Vereinsorganisation steht den Gründern und den zur späteren Beschlussfassung über Statutenänderungen berufenen Vereinsorganen im Rahmen der Gesetze frei.

(2) Die Statuten müssen jedenfalls enthalten:

1. den Vereinsnamen,
2. den Vereinssitz,
3. eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks,
4. die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel,
5. Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft,
6. die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder,
7. die Organe des Vereins und ihre Aufgaben, insbesondere eine klare und umfassende Angabe, wer die Geschäfte des Vereins führt und wer den Verein nach außen vertritt,
8. die Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode,
9. die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane,
10. die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis,
11. Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung.

Für die Satzung gibt es Muster, die Aktion 21 auf Wunsch ebenfalls zur Verfügung stellen kann. Es sollte aber unter den Gründern Punkt für Punkt ausdiskutiert werden, um den Verein so zu gestalten, wie man ihn sich konkret vorstellt.

Bei Abfassung der Satzung ist darauf zu achten, dass die Erfordernisse des § 3 Abs.2 VerG. erfüllt sind, andernfalls wird die Satzung zur Verbesserung zurückgestellt.

Es ist zweckmäßig, in einer Gründerversammlung den endgültigen Wortlaut der Satzung zu beschließen, die den Verein nach außen vertretenden Organe zu wählen und den Verlauf zu protokollieren.

Sodann kann die Gründung von den Gründern oder, falls bereits bestellt, den organschaftlichen Vertretern der Vereinsbehörde (in Wien Sicherheitsdirektion für Vereinsangelegenheiten, Schottenring 7-9, A-1010 W i e n) unter Beilage eines Exemplars der Satzung angezeigt werden; gleichzeitig sollten die vertretungsberechtigten Organe unter Angabe ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift, Funktion im Verein, Zeitpunkt der Bestellung und Funktionsdauer bekannt gegeben werden. Sofern bereits vorhanden, ist auch die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins bekannt zu geben.

Wenn keine Aufforderung zu einer Änderung der Satzung wegen nicht dem Gesetz entsprechender Bestimmungen oder – in ganz seltenen Fällen - eine Untersagung (wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre) erfolgt, gilt der Verein nach Ablauf von 4 Wochen als genehmigt. In der Regel erfolgt sodann die schriftliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit samt unbeglaubigter Abschrift der Statuten, einem Auszug aus dem Vereinsregister und einer Vorschreibung zur Entrichtung der vorgesehenen Gebühr (€ 20,20 Stand Dezember 2006).

Vierter Schritt: Rüstzeug besorgen

Man soll das Rad nicht neu erfinden.

Zahlreiche Bürgerinitiativen verschiedenster Größe haben Erfahrungen gemacht, von denen sich „Anfänger“ nichts träumen lassen. Es gibt keinen größeren Fehler, als auf diese Erfahrungen zu verzichten und ohne Beratung einen „eigenen“ Weg zu suchen. Auch in diesem „Leidfaden“ können nicht alle Erfahrungen Platz finden. Vor allem kann die Einschätzung der jeweiligen konkreten Situation nicht einem solchen „Handbuch“ überantwortet werden.

Es gibt keine bessere Beratung als die durch Vertreter leidgeprüfter Bürgerinitiativen. Deshalb haben sich diese in „Aktion 21 – PRO BÜRGERBETEILIGUNG“ zusammengetan, tauschen ständig ihre neuesten Erfahrungen mit Politikern, Behörden, Gerichten, Projektentwicklern, Denkmal- und Naturschutzorganisationen usw. aus und lernen ständig dazu. Dieses Wissen steht jedem, der dieser Schicksalsgemeinschaft beitreten will, offen.

Bürgerinitiativen haben für ihre Ziele meist gute Argumente.

Es ist dabei wie mit den Unterschriften: sie nützen nichts (weil sie der Gegenseite ohnedies zur Genüge bekannt sind), aber wenn man sie – in Interviews, in Stellungnahmen etc. – nicht parat hat und wenn sie nicht hieb- und stichfest sind, wird man schnell als Querulant abgetan, ist man gegen das „da könnte ja jeder kommen“, „das haben wir immer schon so gemacht“ machtlos. Mit guten Argumenten wird man kaum angreifbar, und das soll man nicht unterschätzen! Man wird auch eher abgetan, wenn man mit Aussagen wie „irrsinniger Lärm den halben Tag über“ operiert, als wenn man (durch Messungen belegt) behaupten kann: „über 100 db in der Zeit zwischen 8 h und 8,30 h, über 90 db in der Zeit zwischen 8,30 und 10,00 h“ usw.

Besonders wichtig dabei ist Sachkompetenz. Manchmal ist diese nur durch eigene Analyse und folgerichtiges Denken zu erlangen. Dann hilft nur genaues Zählen, Messen und Erfassen von Daten, die sich bin keiner Publikation finden (die den Projekten zugrunde liegenden „Gutachten“ erweisen sich, sofern man sie überhaupt zu Gesicht bekommt, in der Regel als unvollständig, von fragwürdigen Prämissen und sogar mit unrichtigen Daten durchsetzt; ihren Inhalt unkritisch zu übernehmen zählt zu den schwerwiegendsten Fehlern). In den meisten Fällen aber gibt es Unterlagen (wissenschaftliche Publikationen, Artikel in Fachzeitschriften, öffentlich zugängliche Protokolle, Gesetze, Verordnungen, Gutachten, belegte Aussagen von kompetenten Personen), auf welche man sich beziehen kann. In manchen Fragen (Architektur, Verkehr, Umwelt, Kunst) kann man versuchen, die (kostenlose) Unterstützung von einschlägigen Experten zu gewinnen. Oft ergibt die

Teilnahme an öffentlichen Diskussionen, Symposien, Enqueten über einschlägige Themen Anhaltspunkte für die Aufbereitung neuer, in der Literatur noch nicht erwähnter Argumente. Nicht zu vergessen, Parteiprogramme und politische Werbeschriften nach Argumenten zu durchforsten, die man Politikern der betreffenden Partei „unter die Nase“ halten kann. Eine Kollektion solcher Texte hat „Aktion21-PRO BÜRGERBETEILIGUNG“ zusammengestellt; sie steht im konkreten Fall allen Mitgliedern zur Verfügung.

Besonders wichtig ist es, Strategien zu entwickeln.

Wer den Dingen ihren Lauf lässt, wer den Rädern nicht in die Speichen zu greifen versucht, wird bald merken, dass alles seinen vorgesehenen Gang nimmt und dass Proteste und oft auch rechtliche Schritte wirkungslos bleiben. Wer aber das Konzept des Gegners gezielt zu stören vermag, erzielt oft allein schon dadurch beachtliche Teilerfolge, etwa durch eine plötzliche Gesprächsbereitschaft.

Was heißt: Strategien entwickeln?

Es ist wichtig zu überlegen, was wann und unter welchen Bedingungen überhaupt erreichbar ist. Dazu muss man sich vor allem in die wirtschaftliche Lage des Projektentwicklers hineindenken. Wer finanziert ein Projekt? Wer hat ein wirtschaftliches Interesse an seiner Realisierung? Wie groß ist dieses? Aus welchen Motiven handelt der Projektierende, handeln die Politiker? Warum wird die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger vermieden? Ist das Projekt insgesamt abzulehnen oder sind nur Teile davon störend? Welche Forderungen liegen im politischen Trend, so dass mit ihrer medialen Unterstützung zu rechnen ist? Bei welchen Forderungen gehen die Mitkämpfer mit, welche sind vielen von ihnen gleichgültig? Worin könnte ein öffentliches Interesse an dem Projekt bestehen und wie groß wäre es? Und vor allem: in wessen Kompetenz fällt ein Projekt? Es wäre völlig unsinnig, auf Landesebene gegen ein Bundesprojekt zu Felde zu ziehen, es sei denn, es handelt sich um ein Projekt, auf welches das Land einen bestimmten Einfluss hat. Und ebenso wäre es sinnlos, bei einer Bundesbehörde gegen ein Projekt anzukämpfen, welches alleine in die Länderkompetenz fällt.

Von all dem hängt ab, welche Mittel eine Bürgerinitiative einsetzen soll: rechtliche, politische, wirtschaftliche, soziologische? Und: in welches Planungsstadium will die Bürgerinitiative einbezogen werden?

Auch ist es wichtig Szenarien durchzuspielen, die man nicht herbeiwünscht, die aber mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, wie etwa die Erteilung einer Baugenehmigung für ein bekämpftes Projekt. Soll man dann aufgeben? Was kann man dann noch machen? Dies ist von Bedeutung, um die Bürgerinnen und Bürger gerade dann, wenn ihr Einsatz unbedingt erforderlich ist, bei der Stange zu halten.

All dies und noch viel mehr ist wie in einem Sandkastenspiel durchzudenken, bevor man an die Öffentlichkeit geht.

Der Starke ist am mächtigsten allein, der Schwache nur mit anderen im Verein. Bürgerinitiativen sind machtpolitisch und finanziell Zwerge im Vergleich zu ihren riesenhaften Gegnern. Deshalb müssen sie Verbündete suchen. Solche können sein: NGOs, prominente Persönlichkeiten, Bürgerinitiativen mit ähnlichen Anliegen. Politische (Oppositions-)Parteien bieten sich oft sogar als Helfer an, doch Vorsicht! Der Vorteil, auf vorhandene Organisationsstrukturen und finanzielle Mittel zurückkommen zu können ist verlockend, aber die Gefahr, vereinnahmt zu werden, ist groß und kann sehr leicht dazu führen, dass irgendwann vielleicht doch um Einlenken bereite Regierungsparteien nur deshalb hart bleiben, weil sie der Opposition den Erfolg nicht gönnen. Ebenso kann nie ausgeschlossen werden, dass eine politische Partei die Ziele einer Bürgerinitiative im Wege eines „Kompromisses“ (Zugeständnisse auf anderem Gebiet) verkauft. Politischen Parteien gegenüber hat daher der eiserne Grundsatz zu gelten: Hilfe und Unterstützung in der Sache wird von jeder Seite dankbar angenommen, ja es ist eigentlich das Ziel jeder Bürgerinitiative, von allen Parteien erhört zu werden; Verpflichtungen welcher Art auch immer dürfen jedoch niemals eingegangen werden, auch nicht eine solche zur Werbung für eine bestimmte Partei. Die Selbständigkeit, das Gesetz des Handelns darf nie aus der Hand gegeben werden!

Die Vernetzung der Initiativen Bürger

ist im Zeitalter des Internet einfacher geworden. Deshalb sollte schon beim Unterschriften sammeln auf die e-mail-Adresse (so vorhanden) Wert gelegt werden, ebenso auf telefonische Erreichbarkeit (Mobiltelefonnummer bevorzugt). Rasche Verständigung möglichst vieler Teilnehmer ist oft entscheidend über Erfolg oder Misserfolg. In eine derart erstellte Adressliste können auch Sympathisanten aufgenommen werden. Im Ernstfall ist eine Mobilisierung für spontan erforderliche Proteste innerhalb von wenigen Stunden, ja sogar Minuten über SMS möglich. Solche Mobilisierungen signalisieren, wie ernst es den Bürgerinnen und Bürgern ist und verfehlen nie ihren Eindruck auf Medien und Politiker. Sie setzen aber ein intaktes Benachrichtigungssystem (Schneeballeffekt) voraus.

Nicht nur mit Hilfe, auch mit unerwünschtem Druck

seitens der Gegner ist zu rechnen. Ernst Gehmacher hat dies sogar vor Jahren in seiner „*Salzburger Vertrauenspersoneninformation*“, einem Schulungspapier des Dr. Karl Renner-Institutes für den engeren Parteikader, eindringlich empfohlen. Er kennt dabei „*Obstruktive Bürgerinitiativen*“, über die er (Kap. 1.4) schreibt: „*BI entzünden sich immer an realen Problemen – es sind aber vorwiegend Probleme kleiner Minderheiten und vorwiegend recht*

kleine Probleme wie prospektive Störungen durch neue Bauten, eine Straße, einen Staudamm, eine Überlandleitung oder der drohende Verlust eines lieb gewordenen Stückchens Umwelt. So lange die BI nur den meist sehr engen Kreis unmittelbar Betroffener mobilisiert, erlangt sie kaum das Gewicht, Vorhaben von einigem öffentlichen Nutzen zu behindern. Obstruktiv werden BI jedoch, wenn breitere Kreise sich mit dem realen Problem identifizieren, so dass auch Nichtbetroffene sich betroffen fühlen.“ Und weiter: „Sie muss als obstruktive BI bezeichnet werden, wenn eine Betroffenenengruppe einfach das Problem auf Kosten der Nutzer oder einer anderen Bevölkerungsgruppe total abzuschieben versucht, insbesondere aber, wenn aus einem Detailproblem eine breite Kreise berührende Prinzipienfrage gemacht wird – dann geht die BI in eine Grüne Partei oder in eine Bewegung des Technologie-Misstrauens über (oder löst auch Wahlenthaltung aus)“.

Die Absicht ist klar: es muss mit allen Mitteln verhindert werden, dass das Anliegen einiger hundert oder auch tausend Bürgerinnen und Bürger allzu viele Menschen bekannt wird und sie sich mit ihnen solidarisieren. Das bestimmt dann auch die Strategie gegen solche als „irregulär“ und „obstruktiv“ denunzierte Bürgerinitiativen:

„Prinzipiell gibt es drei Vorgangsweisen demokratischer Politik (!!) gegen die irreguläre Opposition:

- + Laissez-faire: das Gewährenlassen, eventuell sogar unter Ausnützung für eigene kurzfristige politische Ziele, also mit Koalitionsbildung*
- + Repression: Verhinderung oder Unterdrückung (im Anfangsstadium) im Einzelfall oder auch allgemein, auf gesetzlichem Weg oder durch Beeinflussungstaktiken (sozialer Druck, Überredung etc.) (!!!)*
- +Integration: Eingliederung in die reguläre demokratische Politik, indem Ziele der irregulären Opposition von demokratischen Instanzen übernommen und engagierte Personen zum Aktivwerden in demokratischen Vorgangsweisen gewonnen werden*

Die drei Vorgangsweisen mögen in der Praxis oft ineinander übergehen und schwer abzugrenzen sein. Im Einzelfall kann jede der drei Strategien den jeweiligen Umständen sinnvoll entsprechen.“

Die Wirkungsmacht dieser Indoktrinierung wird durch die Erfahrung nahezu jeder Initiative bestätigt: zuerst „net amol ignoriert“ bzw. bewusst totgeschwiegen werden, wenn das nichts nützt, durch jede Art von Druckausübung (wobei man in der Wahl der Mittel nicht gerade zimperlich ist) die „Aufmüpfigen zum Schweigen zu bringen“, und schließlich, wenn auch das nichts hilft, die Protagonisten der Bürgerinitiative aus dieser herauszubrechen und – durch

Aussicht auf Bezirksmandate udgl. verlockt – für jene „demokratische Vorgangsweisen“ zu vereinnahmen, die, bekannt als Mehrheitskeule der repräsentativen Demokratie, seit eh und je das „Drüberfahren“ über den Willen der Menschen praktizieren.

Man wird diese „repressive Demokratie“ nicht ausschalten können, aber man kann sich darauf vorbereiten. Wie? Indem man Personen, die einem solchen beruflichen oder persönlichen Druck ausgesetzt sein könnten, nicht in exponierte Positionen (etwa Sprecher der Bürgerinitiative) bringt, sondern sie im Hintergrund wirken lässt, indem man sich nicht auf Leistungs- oder Mitwirkungszusagen solcher Personen verlässt und für den Fall der Fälle Alternativen parat hat. Das betrifft insbesondere auch die Bereitstellung von Lokalen, öffentliche Mitwirkungen udgl., welche oft zugesagt werden, ohne dass an eine mögliche Intervention gedacht wird. Aus diesem Grund sollten auch bevorstehende Medieninterviews, Lokalausweise etc. nicht zu früh ausposaunt werden, sonst finden sie erst gar nicht statt, weil sie „von oben“ als unerwünscht bezeichnet wurden.

Wenn Anzeichen eines solchen Drucks registriert werden (oder ein Betroffener/eine Betroffene gar unter vorgehaltener Hand davon berichtet), sollte der Stier bei den Hörnern gepackt werden und dieser Druck – wenn auch ohne Namensnennung – öffentlich angeprangert werden. Man kann ihn damit für den Anlassfall nicht mehr ungeschehen machen, man kann damit aber der Begehrlichkeit, weiterhin solchen Druck auszuüben, entgegensteuern, wenn befürchtet werden muss, dass allzu viel an die Öffentlichkeit gelangt. Der solchen Druck Ausübende weiß dann, dass er jederzeit angeprangert werden kann und wird vorsichtiger.

Fünfter Schritt: öffentlich aktiv werden

Der Vielfalt von Aktivitäten sind keine Grenzen gesetzt. Bürgerinitiativen sind zwar an Macht, Zeit und Geld unterlegen, ihre kollektive Intelligenz wiegt diesen Nachteil aber meist auf. Kreativität und Mut zum Ungewöhnlichen kennen ihre Gegner kaum, sonst wären sie keine.

Dennoch: einige Standards, die einfach zur Routine gehören, die zwar nichts bringen, deren Unterlassung aber zum Nachteil gereichen könnte, sollen im folgenden (samt Anleitung) erwähnt werden:

Offizielle Stellen, Politiker anschreiben:

Bürgerinitiativen wenden sich primär an eine kommunale Behörde, die zulässt, dass etwas im vorgeblichen öffentlichen Interesse gegen das tatsächliche Interesse der Bevölkerung

geschieht. Es ist für jede Bürgerinitiative unerlässlich, ihre Position dazu zu formulieren und der Behörde kundzutun. Geschieht das nicht, tappt man in die Falle Nr. 1. Mit Sicherheit kommt der Konter: „hättet's euch gerührt, wie man noch etwas hätte machen können, jetzt ist es zu spät.“ Man muss zwar darauf gefasst sein, dass dieser Konter auf jeden Fall kommt, aber es ist – vor allem gegenüber den Medien – doch ein gewaltiger Unterschied, ob er aus voller Überzeugung kommt, oder ob eine gut dokumentierte Bürgerinitiative ihn prompt und vor allem gegenüber den Medien als bloße Schutzbehauptung entlarven kann.

Besonders beliebt ist dieses Spiel bei Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen. Zu diesen kann man bis zum Ende ihrer 6-wöchigen öffentlichen Auflage begründete Stellungnahmen abgeben, die allerdings nicht berücksichtigt werden müssen. Diese Stellungnahmen sind zwar das Papier nicht wert, auf welches man sie schreibt, aber es ist davon abzuraten, die logische Konsequenz daraus zu ziehen und gar nicht erst Stellung zu nehmen. Es wird nämlich bei späteren Protesten genüsslich darauf hingewiesen, wie viele oder wie wenige Stellungnahmen erfolgt seien und daraus abzuleiten versucht, dass hier eine Gelegenheit zur Bürgerbeteiligung nur von einigen wenigen wahrgenommen wurde, es sich also doch nur um ein Anliegen einiger weniger handle. Also: so viele Einsprüche wie möglich absenden, und wenn sie nur aus zwei oder drei Sätzen bestehen.

Politiker, aber auch hochrangige Beamte wiederum berufen sich bei Eskalieren eines Anliegens gerne darauf, von der ganzen Sache nie etwas erfahren zu haben. Schon deshalb sollten alle, die es irgendwie angeht, vom Standpunkt der Bürgerinitiative schriftlich in Kenntnis gesetzt und, soweit es in ihrer Macht steht, um Abhilfe gebeten werden.

Mit den Beamten reden

Es ist nicht so, dass die letzten Endes in die verschiedenen Genehmigungsverfahren eingebundene und für ihre gesetzeskonforme Tätigkeit verantwortliche Beamtschaft in einer geschlossenen Phalanx auf der Seite der Projektentwickler steht. Es kann vorkommen, dass – vor allem höhere und daher entscheidungstragende Beamte „mit den Wölfen heulen“. Sie sind dafür bekannt, man kann sie „aussondern“. Das Gros der (Magistrats)beamten aber knirscht mit den Zähnen, wenn „von oben“ bedeutet wird, was sie zu tun hätten und versucht, die eigene Haut möglichst zu retten. Dafür gibt es viele Strategien. Eine davon ist, mit einer Bürgerinitiative, mit welcher man mental ohnedies auf gleicher Wellenlänge liegt, gemeinsame Sache zu machen. Zunächst vielleicht zögernd, vorsichtig. Aber da kommen oft gute Tipps aus der verfahrensrechtlichen Trickkiste, Tipps von Fachleuten, von Insidern, die sich auskennen und mit deren Wissen kaum jemand Außenstehender mithalten kann. Daher: das Vieraugengespräch suchen mit allen zuständigen oder später einmal zuständig werdenden Beamten.

Auskunftsrecht

Art. 20 Abs. 4 der Bundes-Verfassung verpflichtet alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Auskunftserteilung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches, soweit dem ihre amtliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht. Was unter diese Amtsverschwiegenheit fällt, ist im Art. 20 Abs. 3 geregelt („*im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der – mit dem Verfahren in Berührung gekommenen – Parteien geboten*“). Diese Auskunftspflicht ist bundes- und landesgesetzlich ausführlicher geregelt. Die Sache hat nur einen Haken: selbst eine bis zum Verfassungsgerichtshof erfolgreich durchgeführte Beschwerde über eine zu Unrecht nicht erteilte Auskunft kann die Behörde zu dieser Auskunftserteilung nicht zwingen, sondern nur die Rechtswidrigkeit ihrer Nichterteilung feststellen.

Trotzdem: das Wissen um die Möglichkeit und die Anwendung dieses Wissens im konkreten Fall ist den Behörden unangenehm. Mitunter werden Auskünfte, wenn auch schleppend und restriktiv, erteilt, mitunter mit fadenscheinigen Begründungen (Datenschutz) abgelehnt. Was bleibt, ist die (mediale) Anprangerung einer zu Unrecht verweigerten Auskunft, welche auch Schlüsse auf den Grund dieser Verweigerung zulässt.

Ausnützen aller Möglichkeiten der partizipativen und direkten Demokratie

Die als Möglichkeit für Bürgerbeteiligung eingerichtete Lokale Agenda 21 ist in Wien sowohl örtlich als auch inhaltlich unzulänglich. Örtlich deshalb, weil ihre Handhabung ausschließlich auf Bezirksebene erfolgt, d.h. nur jene Bezirke, in denen es eine Lokale Agenda 21 gibt, bieten überhaupt eine Ansatzmöglichkeit für partizipative Demokratie. Das ist so gewollt, um der Bevölkerung eine Teilhabe nur in jenem sehr eingeschränkten Umfang zu gewähren, in welchem den Bezirken eigene Zuständigkeiten eingeräumt wurden. In allen bedeutenderen Fragen gibt es also keine Bürgerbeteiligung im Rahmen der Lokalen Agenda 21, schon gar nicht in der meist entscheidenden Frage, ob und in welchem Umfang ein Projekt überhaupt im öffentlichen Interesse liegt. Ob es trotzdem angezeigt ist, die Einrichtung des Agendabüros in jenen Bezirken, in denen ein solches etabliert ist, in Anspruch zu nehmen, hängt wesentlich von der Einstellung der Bezirkspolitiker und der Verantwortlichen des Vereins Lokale Agenda 21 (Vorsitzender Stadtrat Rudolf Schicker) ab. In jenen Bezirken, in denen das sogenannte Steuerungsteam von den Politikern majorisiert wird, sind die

Bürgerinnen und Bürger auf die Gunst dieser Politiker angewiesen. Dort, wo eine stärkere Mitsprache der Agendagruppen und damit der Bürgerinnen und Bürger im Steuerungsteam zugelassen wird, kann die Einbringung eines Anliegens in die LA 21 gewisse Vorteile, vor allem beim Zugang zu wichtigen Informationen, aber auch bei finanzieller Unterstützung, bieten.

Das Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz sieht die Parteienstellung von Bürgerinitiativen im Umweltverträglichkeitsprüfungs (UVP-) Verfahren vor. Um dabei als Bürgerinitiative anerkannt zu werden, sind jedoch die Unterschriften von 200 identifizierten Personen erforderlich. Dabei empfiehlt es sich, deren Anzahl um mindestens 10% zu überschreiten, da bei Einsprüchen aus formalen Gründen (unrichtige Anschrift, unleserlich geschriebener Name etc.) und der damit verbundenen Unterschreitung der 200 Personen der Wegfall der Parteienstellung (ohne rechtzeitige Reparaturmöglichkeit) droht.

In allen Fällen, in denen gesetzlich eine UVP vorgeschrieben ist, kann eine Bürgerinitiative als Partei bestimmte Vorhaben begründet beeinspruchen; die Behörde muss sich mit diesem Einspruch auseinandersetzen. Ihre Entscheidung unterliegt dem zulässigen Rechtsmittelzug, der in der Regel bis zum Verwaltungsgerichtshof führt.

Während im Bauverfahren der Kreis jener Anrainer, welche Parteienstellung erlangen können, sehr eng gezogen ist (und dazu noch oft von den Projektwerbern trickreich umgangen wird), bietet, falls ein Projekt ausdrücklich für einen Gewerbebetrieb geplant wird, die Gewerbeordnung einem größeren Kreis von durch diesen betrieb Betroffenen die Möglichkeit, Parteistellung im Verfahren zu erlangen und in diesem Einsprüche zu erheben. In all diesen Verfahren ist es daher wichtig, von der ersten dafür anberaumten Verhandlung Kenntnis zu erlangen. Sich auf die ordnungsgemäße Ladung zu verlassen, ist zu wenig: es kommt immer wieder vor, dass Ladungen aus den verschiedensten Gründen nicht bis zu den Empfängern durchdringen. Am besten ist es, sich in angemessenen Abständen bei der zuständigen Behörde zu erkundigen.

Die Stadtverfassung von Wien kennt einige Instrumentarien der plebiszitären Demokratie (Mitwirkung der Bezirksbevölkerung § 104b, Bürgerversammlung § 104c, Volksbefragung § 112a, Volksabstimmung §§ 112a (Gemeinde) und 131c (Land), Volksbegehren, § 131b). Da die Latte für die Bürgerinnen und Bürger sehr hoch liegt, sind diese Einrichtungen nur dann von praktischer Bedeutung, wenn es eine Abgeordnetenmehrheit dafür gibt. Auch sind aus der jüngeren Vergangenheit nur wenige Fälle bekannt, in welchem ein Viertel (oder mehr) der Bezirksabgeordneten eine Bürgerversammlung verlangt hat, wobei Art und Weise der

Einberufung (Verständigung) sowie Zeitpunkt völlig im Ermessen des Bezirksvorstehers liegen (und dementsprechend gehandhabt werden).

Darüber hinaus stehen, wie schon erwähnt, Einzelpersonen, welche einer Bürgerinitiative angehören, im Rahmen der Gesetze (insbesondere der Bau- und Gewerbeordnung) bestimmte individuelle Rechte zu, Parteienstellung im Verfahren zu erlangen, als Partei am Verfahren teilzunehmen und den Rechtsmittelzug bis zu den Höchstgerichten auszuschöpfen. Wenn in einem solchen Fall einzelne Bürgerinnen oder Bürger für eine Initiative tätig werden, wird eine klare Absprache über die dadurch entstehenden Vertretungs- und Verfahrenskosten zwischen einer als Verein konstituierten Bürgerinitiative bzw. (bei nicht als Verein organisierten Bürgerinitiativen) der Gesamtheit ihrer Mitglieder einerseits und den betreffenden Einschreitern zu empfehlen sein.

Präsenz im World Wide Web kann, wenn man über entsprechende Ressourcen verfügt, in Form einer eigenen Homepage erfolgen. „Aktion 21 – PRO BÜRGERBETEILIGUNG“ hat für alle ihr angeschlossenen Bürgerinitiativen eine Sub-Homepage eingerichtet, welche ihnen bis zu einem Umfang von 3 Seiten kostenlos zur Verfügung steht. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit eines Links im Fall einer eigenen Homepage der Bürgerinitiative.

Das Vorhandensein einer aktuellen Homepage ist nicht nur identitätsstiftend für die Mitglieder einer Bürgerinitiative, sondern auch eine Dokumentation ihrer Anliegen und Argumente, auf welche immer wieder verwiesen werden kann. Die Erfahrung lehrt, dass die Zugriffe auf solche Homepages weit häufiger sind, als man annehmen würde.

Die Medien müssen mit aktuellen Nachrichten versorgt werden; ihr Echo darauf muss verfolgt werden, gegebenenfalls muss darauf reagiert werden. Für die Information der Medien gibt es mehrere Wege: den kostspieligen einer APA-OTS-Aussendung, er alle Medien erreicht, den weniger kostspieligen, wirksamen, aber zeitaufwendigen der telefonischen Information einiger weniger bekannter Journalistinnen oder Journalisten (einiger ausgewählter Medien mit großer Reichweite) oder den kostensparenden, raschen Weg einer e-mail-Aussendung an die persönliche Adresse von ausgewählten, einschlägig befassten Journalistinnen und Journalisten. Bei dieser Auswahl kann „Aktion 21 – PRO BÜRGERBETEILIGUNG“ wertvolle Hilfestellung geben.

Medien sind an aktuellen Nachrichten interessiert. Wenn das mediale Interesse anhalten soll, muss es ständig durch Neuigkeiten angeregt werden. Hier gilt: Aktion geht vor Argument. Keine noch so stichhaltige Begründung kann eine simple, sich vom Alltäglichen abhebende Aktion ersetzen. Alles, was sich griffig abbilden lässt, hat dabei Vorrang.

Protestversammlungen im Freien, insbesondere in der Nähe oder am Ort des kritisierten Geschehens, eignen sich dafür immer, vorausgesetzt es gelingt, eine eindrucksvolle Menschenmenge dafür zu mobilisieren.

Es kann vorkommen, dass ein Anliegen von den Medien beharrlich ignoriert wird. Dafür kann es mehrere Ursachen geben. Intervention „von oben“ funktioniert nur bedingt, entweder nur bei einigen wenigen Medien oder nur so lange, als ein Thema nicht von Konkurrenzmedien aufgegriffen wird. Öfter scheint ein Thema den Journalisten nicht „griffig“ genug. Hier sind persönliche Kontakte zu einem Lokaljournalisten gefragt, der die Fantasie hat, ein interessantes Thema daraus „zu machen“. Gelingt dies, ist mit einem „Mitziehen“ anderer Medien zu rechnen, der Bann ist dann gebrochen. Oft ist monatelange Geduld und Beharrlichkeit in der unermüdlichen Aussendung von „Neuigkeiten“ erforderlich, um einen Durchbruch zu erzielen. Vor allem aber sollte nicht mutlos machen, wenn sensationellere Tagesereignisse den Anliegen einer BI die „Tagesshow stehlen“. Das ist bedauerliches und kaum beeinflussbares Pech, aber die Wahrscheinlichkeit, dass es sich permanent wiederholt, ist doch sehr gering.

Pressekonferenzen und andere, speziell für Medienvertreter organisierte Veranstaltungen (Präsentationen) unterliegen zwar keinen Formvorschriften, doch sollten Zeit und Ort gut ausgewählt und mit konkurrierenden Veranstaltungen abgestimmt werden. Die Ankündigung sollte einige (mindestens 2) Tage vorher erfolgen. Wesentlich ist, dass den Medien dabei eine über die Tagesaktualität hinausreichende echte Neuigkeit präsentiert wird. Journalisten haben wenig Zeit. Telefonisches Nachhaken über die schriftliche/elektronische Einladung hinaus ist zu empfehlen. Pressekonferenzen sollten gut organisiert sein und Schlag auf Schlag ablaufen. Langatmige Vorträge führen unweigerlich zum Exodus der Journalisten. In einer kleinen Pressemappe sollte für alle Teilnehmer das Wesentliche schriftlich/grafisch aufbereitet sein. Auf Journalistenfragen sollten mit der Materie vertraute Personen knapp und deutlich Rede und Antwort stehen können. Die Frage der Bewirtung wird oft überschätzt. Teure, repräsentative Lokale mit aufgebautem Buffet eignen sich nicht für Pressekonferenzen von Bürgerinitiativen. Entsprechende Lokalitäten, nicht allzu fern dem Ort des Geschehens, die keine gesonderte Miete verlangen, in denen eine zeitgemäße Präsentation stattfinden kann (oft genügen einige Steckdosen) und in denen eine der Tageszeit entsprechende Konsumation möglich ist (wobei die Konsumation der Journalisten vom einladenden Veranstalter beglichen wird) genügen vollkommen.

Im Zweifel steht Aktion21-PRO BÜRGERBETEILIGUNG mit Rat und Tat zur Verfügung.

Ein Mediensprecher oder eine Mediensprecherin, welche den Kontakt zu den Medien hält und diesen als Ansprechpartner dient, ist dabei besonders wichtig. Eine solche Person sollte auch jederzeit vorbereitet für Interviews zur Verfügung stehen.

Postings in den Internet-Foren der Tageszeitungen und des ORF zu aktuellen Medienberichten dürfen nicht unterschätzt werden. Sie signalisieren ebenso wie Leserbriefe, dass es sich um ein medial interessantes Thema handelt. Den Mitgliedern einer Bürgerinitiative muss man immer wieder vor Augen halten, wie wichtig es ist, die Meinung in solchen Foren zu äußern.

Bürgerinitiativen definieren sich vor allem durch Versammlungen, Veranstaltungen und öffentliche Proteste.

Versammlungen der Angehörigen einer Bürgerinitiative sind für das gemeinsame Vorgehen, für den Zusammenhalt und für die Ideenfindung unerlässlich. Die Erfahrung lehrt, dass allzu häufige Zusammenkünfte jedoch zu einer baldigen Ausdünnung führen. Nicht allzu häufige Zusammenkünfte, wenn möglich in annähernd regelmäßigen Abständen, sind daher vorzuziehen. Im Anfangsstadium wird man um wöchentliche Zusammenkünfte kaum herkommen. Wenn die Bürgerinitiative aber erst einmal auf Schiene ist, sollte rechtzeitig auf längere Termine umgestiegen werden, wobei ein gut organisiertes, rasch funktionierendes Verständigungssystem wegen der Koppelungsmöglichkeit mit bestimmten Ereignissen (z.B. Abstimmungstermine, geplante Protestversammlungen) starren Terminen vorzuziehen ist.

Bei der Auswahl von Versammlungslokalen sollte nach Möglichkeit darauf Bedacht genommen werden, dass ein einmal gewähltes Lokal ständig zur Verfügung steht. Häufiger Lokalwechsel ist nicht gerade identitätsstiftend.

Der Ablauf der Versammlungen ist der individuellen Gestaltung jeder Bürgerinitiative vorbehalten. Wenn irgendeine Aktion beschlossen wird, sollte jemand („Schriftführer“) zumindest festhalten, wer bis wann was zu tun hat, und bei der nächsten Zusammenkunft nach dem Ergebnis gefragt werden. Geschieht dies nicht, artet die Versammlung in eine wechselseitige Redeübung aus. Entscheidungen sollten möglichst im allgemeinen Konsens erfolgen. Wo dies trotz amikaler Diskussion nicht gelingt und ein weiteres Hinausschieben Nachteile bringen würde, sollte durch formlose Abstimmung erkundet werden, ob es eine klare Mehrheit für einen Vorschlag gibt – wenn nicht, dann sollte man die Finger davon lassen.

Veranstaltungen welcher Art auch immer (Podiumsdiskussionen, Freilufffeste, Info-Kampagnen) sollten gut vorbereitet, notwendige Lokalitäten, Requisiten (Mikrophananlagen) etc. rechtzeitig gesichert werden. Auch hierbei empfiehlt es sich, mangels eigener Erfahrung

auf die älterer (in Aktion 21 – PRO BÜRGERBETEILIGUNG zusammengeschlossenen) Bürgerinitiativen zurückzugreifen.

Besonders gilt dies für öffentliche Proteste, bei denen auf mediale Wirksamkeit, aber auch auf Breitenwirkung beim Publikum größter Wert gelegt werden sollte. Schlechte Vorbereitung schadet dem Anliegen: eine Handvoll Protestierer signalisiert Schwäche, eine stattliche, nicht einmal riesige Zahl gut organisierter Demonstranten beeindruckt. Wichtig alle Hilfsmittel, die Aufmerksamkeit erregen: Trillerpfeifen, Trommeln und andere akustisch wirksame Instrumente, gut sicht- und lesbare Transparente, nicht zu lang (Windsicherheit, einfache Transportierbarkeit und Fixierungsmöglichkeit), mit kurzen, griffigen Slogans und mit großformatigen und weithin sichtbaren Buchstaben und Bildern ausgestattet, uniformierte Kleidungsstücke oder Utensilien, originelle Verkleidungen usw.

Auf die öffentlich-rechtlichen Vorschriften sollte stets Bedacht genommen werden. Demonstrationen müssen bei der Polizei gemeldet werden. Wenn sie nicht ausdrücklich untersagt werden – was nur ganz selten und nur aus triftigen Gründen geschieht – bedarf es keiner weiteren Genehmigung. Die Anmeldung erfolgt formlos unter genauer Angabe von Ort, Zeitraum, kurzer Darstellung des Demo-Gegenstandes durch eine persönlich verantwortliche Person unter derer Namen und Anschrift bei der Vereinspolizei, am besten durch persönliche Vorsprache mit einem entsprechenden Schriftstück. In heiklen Fällen empfiehlt sich die vorherige Beratung durch einen einschlägig versierten Juristen, um bei unliebsamen Konfrontationen mit öffentlichen Ordnungskräften, aber auch bei Drohung mit Schadenersatz- und Besitzstörungsklagen die erlaubten Grenzen des eigenen Handelns genau abstecken zu können.

6. Schritt: sich gegen Überraschungen wappnen

Pseudoinitiativen

Nicht nur Bürgerinitiativen versuchen trickreich zu agieren. Auch die Gegenseite verfügt über eine reichhaltige Trickkiste. Aus ihr werden beispielsweise Pseudo-Initiativen wie das Kaninchen aus dem Hut gezogen. Wenn alle Argumente versagen, wenn eine Bürgerinitiative so stark ist, dass sie sich als legitime Interessenwahrerin der Bevölkerungsmehrheit betrachten kann, bleibt eine Gegeninitiative mitunter das einzige Mittel, um den damit verbundenen Gewichtsverlust auszugleichen. Selbst wenn sich eine solche Gruppe „Überparteiliche Initiative sozialistischer Bezirksräte“ nennt, kann sie formalrechtlich den gleichen Initiativenstatus beanspruchen wie eine mehr als tausend Personen umfassende Bürgerinitiative mit konträrem Standpunkt. Nicht immer freilich gelingt es, Menschen zu einem solchen Bevölkerungsfeindlichen Tun zu bewegen. Es kann dann

gelingen, wenn es einer Bürgerinitiative nicht überzeugend gelingt, sich von politischen Parteien zu distanzieren, so dass die Mobilisierung eigener Parteigänger einer Partei von diesen als Akt des parteipolitischen Konkurrenzkampfes angesehen wird. Wenn eine solche Pseudoinitiative von einer bestimmten Parteiseite kommt, ist anzuraten, bei jeder sich bietenden Gelegenheit beharrlich auf diesen Umstand hinzuweisen und sich ausdrücklich von ihr zu distanzieren.

Schwieriger ist es, wenn hinter einer Bürgerinitiative bestimmte Interessensgruppen stecken. In Deutschland hat etwa eine große Supermarktkette, die in vielen kleineren Orten eine Quasimonopolstellung hatte, überall, wo sich ein Konkurrent zu etablieren drohte, Bürgerinitiativen gegen diesen lanciert. Vor solchen „Bürgerinitiativen“ muss ausdrücklich gewarnt werden. Es ist aber nicht zu verhindern, dass sich solche Pseudo-Initiativen bei anderen Anliegen neben „echten“ Bürgerinitiativen etablieren, um diesen das Wasser abzugraben und die Sache des Gegners zu besorgen. Als Grundregel kann gelten: Bürgerinnen und Bürger mit redlichen Absichten versuchen eher, innerhalb einer Bürgerinitiative ihre Ansicht zu einer anstehenden Frage durchzubringen und lassen sich, wenn das nicht gelingt, im übergeordneten Interesse aller auch dann und wann vom Gegenteil überzeugen, als dass sie eine eigene Bürgerinitiative mit ähnlichen, aber doch verschiedenen Zielen gründen. Solche Spaltungen mindern – das weiß jedes Kind – die Erfolgchancen beträchtlich und arbeiten nur – bewusst oder unbewusst - der Gegenseite in die Hände.

„Trojaner“ gibt es nicht nur im Internet. Gemeint sind damit nicht die Trojaner, sondern die trojanischen Pferde, die sich in Bürgerinitiativen einschleusen, um dort durch subversive Tätigkeit, durch Aushorchen und Zerreden die Sache der Gegenseite zu besorgen. Auch hier gilt noch eher als bei Pseudo-Initiativen: es gibt glücklicherweise nur wenige Menschen, die sich für so etwas hergeben, auch weil sie riskieren, schnell erkannt und dann als Verräter behandelt zu werden. Dennoch ist bei Menschen, die aus dem Einflussbereich der Gegenseite kommen, Vorsicht geboten. Entweder sie deklarieren sich öffentlich und glaubhaft als Befürworter und Mitkämpfer der Bürgerinitiative, dann spricht nichts gegen sie, oder sie gebärden sich halbherzig und zu Kompromissen neigend, wollen öffentlich, vor allem bei Demonstrationen, nicht Erscheinung treten: dann ist eine klare Entscheidung zu treffen, inwieweit man solche Personen ins Vertrauen ziehen und an der Bürgerinitiative voll teilhaben lassen will. Man sollte aber die Frage des „Verrats“ auch nicht überschätzen: abgesehen von kurzfristigen Überraschungsmomenten, deren Geheimhaltung aus taktischen Überlegungen angestrebt wird, sollten Bürgerinitiativen nichts unternehmen, was das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen hätte. Dann sind sie auch für Spione auch kein ergiebiges Betätigungsfeld.

Erfolg macht blind. Besonders gefährlich sind Etappensiege, wenn man sie in totale Triumphe umdeutet. Die Gegenseite ist manchmal notgedrungen zum Nachgeben genötigt, ohne aber ihr Projekt wirklich zu begraben. Ein Zugeständnis entpuppt sich oft als ein bloß temporäres. Die Bürgerinitiative verläuft sich, und dann wird das Thema urplötzlich wieder aufgenommen und im Handumdrehen, bevor sie sich wieder formieren kann, durchgezogen. Als Regel kann gelten: nur dann, wenn sich die öffentliche Hand ausdrücklich, bedingungslos und öffentlich verpflichtet, von einem Projekt oder einer bestimmten Ausführung desselben Abstand zu nehmen, kann für einen längeren Zeitraum mit einem Ruhen der Waffen gerechnet werden, zumindest bis zu den nächsten Wahlen. Dann ist wieder Wachsamkeit angesagt, denn es sind die gewissen Mechanismen, die, einmal in Gang gesetzt, nie mehr zur Ruhe kommen, es sei denn, die Rahmenbedingungen ändern sich tiefgreifend. Sollte Wien einmal autofrei werden, wird man sicher keine Tiefgaragen mehr bauen wollen. Bis dahin ist aber jeder Ort, der einmal in Rede gestanden ist, verdächtig, auch wenn man ihm noch so deutlich abgeschworen hat. Die Gegner wissen, dass sie meist auf dem längeren Ast sitzen.

Daher: wachsam bleiben und von Zeit zu Zeit immer wieder darauf hinweisen, wie unsinnig ein zu Grabe getragenes Projekt war. Nur so werden Scheintote wirklich tot. Nicht nur für geplante Projekte ist Nachhaltigkeit ein Gebot, auch für Bürgerinitiativen ist Nachhaltigkeit und Ausdauer eine Existenzfrage.

7. Schritt: Solidarität bezeugen

Die Erfahrung lehrt: Bürgerinitiativen sind zusammen mit anderen stärker als alleine! Dabei ist es eine Frage der Anständigkeit, die Unterstützung, die man von anderen Bürgerinitiativen erhalten hat, nach (vorläufigem) Ende des eigenen Einsatzes an jene weiterzugeben, die dann in der unangenehmen Lage sind, sich gegen Angriffe auf ihre Lebensqualität wehren zu müssen. Und der Tag kommt mit ziemlicher Sicherheit, an dem die Hilfe der anderen wieder benötigt wird.

Schließlich kämpfen alle initiativen Bürgerinnen und Bürger um dasselbe: um ihre frühzeitige Einbindung in alle Planungsprozesse in der Stadt, welche sich auf ihre Lebensqualität auswirken. Es wäre unfair, sie in diese Kampf alleine zu lassen und dann, wenn man selbst Hilfe benötigt, nach dieser zu rufen. Aktion 21 – PRO BÜRGERBETEILIGUNG sollte ein Hort der Solidarität für all jene sein, denen urbane Lebensqualität mehr als ein bloßes Lippenbekenntnis ist.

(4) (Verfassungsbestimmung) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (**Bürgerinitiative**) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der **Bürgerinitiative** ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der **Bürgerinitiative** die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der **Bürgerinitiative**.